

**Änderung
der Verordnung zur Abwehr von Hochwasser-
und Eisgefahren.**

Vom 19. Februar 1953

Zur wirksamen Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren wird die Verordnung vom 22. Januar 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren (GBl. S. 167) wie folgt geändert:

§ 1

Die Zentrale Hochwasserkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Staatssekretär des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten als Vorsitzendem,
- b) dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Leiter der Generaldirektion Schifffahrt als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d) je einem Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes als Beisitzer.

§ 2

Die Bezirks-Hochwasserkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzendem,
- b) dem Vertreter der Wasserstraßendirektion als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden in den Bezirken Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder) und Schwerin, in den übrigen Bezirken aus dem Vertreter des Referats Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes als 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Vertreter des Referats Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden in den Bezirken Dresden, Magdeburg, Frankfurt (Oder) und Schwerin, in den übrigen Bezirken aus den Vertretern der Wasserstraßendirektion als 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,

- d) je einem Vertreter der örtlich zuständigen zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe, der Deutschen Volkspolizei, der zuständigen Reichsbahndirektion und der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes.

Diese Änderung der Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Verkehr Amt für Wasserwirtschaft
I. V.: Wollweber Prof. Möller
Staatssekretär Leiter

**Ergäuzung
zur Verordnung über die Benutzung der öffent-
lichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der
Bezirks- und Kreistage.**

Vom 19. Februar 1953

Der § 1 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Mitglieder der Bezirks- und Kreistage (GBl. S. 625) erhält folgenden Zusatz:

Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen sind im Gebiet ihrer Stadtkreise hierin den Abgeordneten der Kreistage gleichgestellt.

Berlin, den 19. Februar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

Der im Gesetzblatt Nr. 14 vom 3. Februar 1953 auf Seite 1 in einer Fußnote angekündigte

**Sonderdruck
zur**

Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen

vom 22. Januar 1953

erscheint **nicht**. Wir bitten daher, keine Vorbestellungen aufzugeben.



VEkt DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, RERUN 0 17, IVUHAELKIRCHSTRASSE 17